

Kommentar

zu den Änderungen der HVI vom 1. Januar 2016

zum Anhang, Liste der Hilfsmittel

zu Rz. 15.02 und 15.05

Bisher wird die Finanzierung der Invalidenversicherung für Kommunikations- und Umweltkontrollgeräte durch einen Tarifvertrag geregelt. In der Schweiz sind aktuell im Bereich der Kommunikationsgeräte zwei Leistungserbringer tätig, im Bereich der Umweltkontrollgeräte gibt es noch weitere Abgabestellen, welche jedoch bisher umsatzmässig eine untergeordnete Rolle spielen. Seit 1. Juli 2014 besteht nur mit einem Leistungserbringer ein Vertrag – andere Anbieter rechnen aufgrund der Bestimmungen in Art. 24 Abs. 3 IVV nach demselben Tarif mit der IV ab. Der aktuelle Vertrag wurde vom Vertragsnehmer auf den 31. Dezember 2015 gekündigt. Da das System des Tarifvertrags in diesem Bereich seit Jahren immer wieder zu Problemen führt und in gegenseitigem Einvernehmen keine vertragliche Lösung mehr gefunden werden kann, wird die maximale Vergütung der IV fortan in der HVI festgesetzt.

Mit einer Festsetzung der Vergütungshöhe in der HVI soll in erster Linie der in diesem Bereich entstehende vertragslose Zustand ab 1. Januar 2016 aufgefangen und eine adäquate Vergütung sichergestellt werden. Ausserdem dient die einheitliche Regelung einer Gleichbehandlung aller Leistungserbringer und einer identischen Vergütung durch die kantonalen IV-Stellen.

Als Höchstbeitrag wird die Vergütung im aktuellen Tarifvertrag in die HVI übernommen (exkl. MWST). Die dort festgesetzten Tarife wurden durch eine neutrale, externe Kostenprüfung evaluiert und bestätigt. Der Preisüberwacher hat zudem eine Prüfung des aktuellen Tarifs vorgenommen und kommt zum Schluss, dass die zugrunde liegende Berechnung plausibel ist, wobei der Tarifansatz gemäss dem Preisüberwacher an der oberen Grenze liegt.

Die Vergütung setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Stundenansatz für die Berater/Techniker
- Km-Entschädigung für Reisewege
- Handlingpauschale pro Hilfsmittelabgabe

Der Stundenansatz von maximal 140 Franken kann für folgende Arbeiten, welche direkt eine versicherte Person betreffen, verrechnet werden:

- Abklärung, Gebrauchstraining, Installation
- Reisezeit

Im Ansatz inkludiert sind Administrations- und Backoffice-Arbeiten. Diese können somit nicht separat vergütet werden.

Die Km-Entschädigung von 0.70 Franken entspricht dem heute üblichen Ansatz.

Die Handlingpauschale von 190 Franken deckt die Beschaffungskosten der Hilfsmittel. Sie kann der IV nur einmal pro Hilfsmittelabgabe (nicht pro Komponente einer Versorgung) in Rechnung gestellt werden. Die Hilfsmittel selbst werden der IV zum Einstandspreis (=Einkaufspreis) weiterverrechnet.